

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart
- Schutzbereichbehörde -

70191 Stuttgart, 3. April 2017
Heilbronner Str. 186

I. Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnung-Nr.: V/Ulm 803

Bonn, 20. März 2017

Anordnung

Erklärung eines Gebiets zum Schutzbereich

Auf Grund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706), wird ein Gebiet in der Stadt Ulm, Stadtkreis Ulm, Land Baden-Württemberg, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Ulm (Bundeswehrkrankenhaus) erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Ulm (Schutzbereichplan) vom 16. Oktober 2015 rot umrandet. Der Schutzbereichplan vom 16. Oktober 2015 -IUD I 6- Anordnung Nr.: V/Ulm 803 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

Gemeinde: Ulm

Gemarkung: Ulm

Flurstücks-Nr.:

1461, 1464

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart

-Schutzbereichbehörde-

Nürnberger Straße 184,

70374 Stuttgart,

je eine weitere Ausfertigung beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ulm

Speidelweg 40,

89077 Ulm,

sowie bei der

Stadt Ulm

Rathaus

Marktplatz 1

89073 Ulm,

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstr. 13 in 72488 Sigmaringen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, - Schutzbereichbehörde – Heilbronner Str. 186 in 70191 Stuttgart (Besucheradresse: Nürnberger Str. 184 in 70374 Stuttgart) zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez. Simon 20.03.2017

Simon

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten folgende Beschränkungen ein:

1. In einem Radius von 100 m um den Antennenfußpunkt bedarf die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen bzw. Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs.1 SchBerG).
2. Auf einer Länge von 1.400 m gemessen vom Antennenfußpunkt zur Gegenstelle wird ein Sektor gebildet, dessen Öffnungswinkel
 - in Richtung Wilhelmsburg Kaserne Ulm $2,5^\circ$ beträgt.

Innerhalb dieses Schutzbereiches

- sind Bauten und Anlagen jeder Art sowie deren Änderung und Beseitigung gemäß § 3 Abs.1 SchBerG genehmigungspflichtig.
- ist die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie der Betrieb von elektrischen Bahnen und Windkraftanlagen nicht zulässig.
- ist die Errichtung von Bauwerken und Anlagen aller Art, deren Höhe eine Ebene überragt, die 10 m unter der Antennenunterkante verläuft, nicht zulässig.

Die zulässige Höhe beträgt im Abstrahlsektor in Richtung

- Wilhelmsburg Kaserne Ulm (113,5°) 650,00 m ü. NN

Die Genehmigung nach § 3 Abs.1 SchBerG ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn einzuholen.

3. Sonstige Maßnahmen

Im Abstand von 1.400 m vom Antennenfußpunkt ist außerhalb des Schutzbereiches ein Korridor von +/- 100 m beiderseits der Hauptabstrahlrichtung bis zur Gegenstelle zu bilden. Hier besteht Trassenschutz, so dass bei Errichtung von Bauwerken und Anlagen aller Art innerhalb dieser Trasse, der Bund im Rahmen Träger öffentlicher Belange – Verteidigung – zu beteiligen ist.

Entstehen durch die Einwirkungen nach dem Schutzbereichgesetz einem Grundstückseigentümer oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Entschädigungsanträge sind zu richten an die

Stadt Ulm, Rathaus, Marktplatz 1, 89073 Ulm.

III. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unten genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut des Schutzbereichgesetzes
 - § 3 – Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
 - § 8 – Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf Verlangen der Schutzbereichbehörde
 - § 9 – Schutzbereichbehörde, Zuständigkeitsregelung
 - § 27 – Ordnungswidrigkeiten
- die Angabe aller zuständigen Stellen
bei
 - der Stadt Ulm, Rathaus, Marktplatz 1, 89073 Ulm
 - dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ulm in 89077 Ulm, Speidelweg 40
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart (Schutzbereichbehörde) in 70191 Stuttgart, Heilbronner Str. 186 (*Besucheradresse: Nürnberger Str. 184 in 70374 Stuttgart*)

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o. g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag

gez. Berenbrinker 03.04.2017

Berenbrinker

Tag der Veröffentlichung: 15.05.2017